

# Beschlussvorlage für die Stadtverordnetenversammlung Werneuchen

---

**Beschluss Nr.: Fin/021/2014**  
**öffentlich**

**Einreicher:** Bürgermeister  
**Federführung:** Sachgebiet Finanzen, **Verfasser:** Frau Fährmann

Behandelt im:

Hauptausschuss der Stadt Werneuchen  
Stadtverordnetenversammlung Werneuchen

23.10.2014  
06.11.2014

**Betreff: Beschluss über die Satzung der Stadt Werneuchen über die Erhebung von Umlagen zur Finanzierung des Beitrages für den Wasser- und Bodenverband „Stöbber– Erpe“,**

## **Beschluss:**

Die Stadtverordnetenversammlung Werneuchen beschließt die Satzung der Stadt Werneuchen über die Erhebung von Umlagen zur Finanzierung des Beitrages für den Wasser- und Bodenverband „Stöbber– Erpe“.

## **Begründung:**

Die Stadt Werneuchen ist auf Grund des § 2 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) in der gültigen Fassung gesetzliches Mitglied im Wasser- und Bodenverband „Stöbber– Erpe“.

Die Verbandsmitglieder haben gem. § 26 ff der Verbandsatzung des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber– Erpe“ in den für die Jahre 2013 und 2014 gültigen Fassungen den Verbänden Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung notwendig sind. Die Gemeinden können die festgesetzten Verbandsbeiträge sowie die bei Umlegung der Verbandsbeiträge entstehenden Verwaltungskosten gemäß § 80 Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) umlegen. Die Umlage wird als Jahresumlage erhoben. Sie entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für das sie zu erheben ist und wird nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides des Wasser- und Bodenverbandes gegenüber der Stadt Werneuchen für das Kalenderjahr festgesetzt.

Die Bescheide des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber– Erpe“ über die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge wurde für das Jahr 2013 am 26.02.2014 in Höhe von insgesamt 561.280,28 € und für das Jahr 2014 am 8.07.2014 in Höhe von 167.244,47 € erlassen.

Beide Bescheide wurden durch die Stadt Werneuchen angefochten.

Der Widerspruch gegen den Bescheid für das Jahr 2013 wurde vom Wasser- und Bodenverband „Stöbber– Erpe“ am 22.04.2014 als unbegründet zurückgewiesen.

Die Stadt Werneuchen hat daraufhin am 22.05.2014 beim Verwaltungsgericht Frankfurt (Oder) Klage erhoben.

Zum Widerspruch der Stadt Werneuchen vom 8.08.2014 gegen den Bescheid für das Jahr 2014 gibt es noch keinen Widerspruchsbescheid des Verbandes.

Da beide Bescheide noch nicht rechtswirksam sind hat die Stadt bisher noch keine Satzung über die Erhebung der Umlage erlassen.

Die rückwirkende In-Kraft-Setzung von Satzungen ist grundsätzlich möglich, jedoch nur unter gewissen (engen) Voraussetzungen (z.B. Kenntnis der Gesetze, Gründe des Gemeinwohls, ungeklärter Rechtslage...).

Um die Risiken die unter Umständen für die Stadt Werneuchen entstehen könnten, wenn unsere Satzung erst im Jahr 2015 veröffentlicht und dann vom Umlagepflichtigen angefochten wird, zu minimieren, empfehlen wir der Stadtverordnetenversammlung die Beschlussfassung am 6.11.2014.

Die Veröffentlichung kann dann im Amtsblatt für den Monat Dezember erfolgen.

1 **Haushaltsrechtliche Auswirkungen:**

|                                                                                                        |  |                       |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------|--|-----------------------|
| Deckung der zu leistenden Beiträge der Stadt Werneuchen an den Verband durch Umlage an die Pflichtigen |  | Bestätigung Kämmerei: |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------|--|-----------------------|

2 **Anlagen:**

3 Satzung der Stadt Werneuchen über die Erhebung von Umlagen zur Finanzierung des Bei-  
4 trages für den Wasser- und Bodenverband „Stöbber – Erpe“

5

6  
7  
8  
9  
10  
11  
12  
Bürgermeister

Sachgebietsleiter/ in

13 **Stellungnahme des Hauptausschusses als Werksausschuss:**

| Ausschuss | Datum      | Mitglieder | Ja-Stimmen | Nein-Stimmen | Stimmenthaltungen |
|-----------|------------|------------|------------|--------------|-------------------|
| A 1       | 23.10.2014 | 7          |            |              |                   |

14 **Beschluss der Stadtverordnetenversammlung:**

| Beschlussfähigkeit          |    | Abstimmung       |    |
|-----------------------------|----|------------------|----|
| Gesetzliche Mitgliederzahl: | 19 | dafür:           | 19 |
| davon anwesend:             | 19 | dagegen:         | 0  |
|                             |    | Stimmenthaltung: | 0  |

15 Befangenheit wurde erklärt durch:

16 .....

17 Die Richtigkeit der Angaben über Beschlussfähigkeit und Abstimmung werden bescheinigt. Zur Sitzung unter Mitteilung der  
18 Tagesordnung ist rechtzeitig und ordnungsgemäß eingeladen worden. Die Beschlussfähigkeit der Stadtverordnetenver-  
19 sammlung ist gegeben.

20 Werneuchen, 06.11.2014

.....  
Vorsitzender der SVV

.....  
Stadtverordnete/r

21

22